

Anmeldung von Wildschaden § 34 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 57 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG)

Name des Geschädigten: _____

Anschrift: _____

Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

Geschädigter = Pächter Eigentümer ist: _____

Geschädigter = Eigentümer

Geschädigte(s) Grundstück(e) Flst.-Nr., Gemarkung, Jagdrevier (soweit bekannt):

Kultur des geschädigten Grundstücks, Fruchtart:

Schaden entstanden am: _____

vom Schaden Kenntnis erlangt am: _____

Wildart, die das Grundstück beschädigt hat: _____

Art des Schadens:

Größe der geschädigten Fläche ca. _____ m²

Schadenshöhe ca. _____ €

Jagdpächter, soweit bekannt:

Ort, Datum, Unterschrift Geschädigter

(Dieses Feld wird von der Stadt Rheinau ausgefüllt!)

Anmeldung eingegangen am: _____

(Unterschrift Sachbearbeiter)

Zurücksenden an: Stadtverwaltung Rheinau, Ordnungs- und Bürgerdienste, Rheinstraße 52,
77866 Rheinau, Email: schaefera@rheinau.de

Wildschaden melden:

1. Bitte drucken Sie das Wordformular „Anmeldung Wildschaden“ aus.
2. Bitte Formular ausfüllen und unterschreiben
3. Formular in den Rathausbriefkasten werfen oder
4. Wordformular einscannen und an schaefera@rheinau.de senden.

Hintergrund:

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden muss durch die geschädigte Person innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeinde angemeldet werden. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern. Die Gemeinde bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt. Die geschädigten Landwirte und Jagdpächter sind in der Pflicht, im Dialog miteinander eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Regelung des § 57 Abs. 3 JWMG hat das Ziel, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken und die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen.

Wildschadenschätzer:

Die Beauftragung eines Wildschadenschätzers ist weiterhin möglich. Dieser berechnet angemessene Gebühren, die der Auftraggeber (Landwirt oder Jäger) zu tragen hat. Im Ortenaukreis stehen die folgenden Wildschadenschätzer zur Verfügung:

- Michael Bayer, An der Halde 24, 77749 Hohberg, Tel. 07808/913886, Mobil 0171/9743804, Fax 07808-913887, E-Mail: michbayer@t-online.de
- Siegfried Erhardt, Legelshurster Str. 28, 77731 Willstätt, Tel. 07852/7469, Fax 07852/934605
- Mathias Spitz, Kniesteinweg 20 b, 77978 Schuttertal, Tel. 07826/304452